

**Beschluss Nr. 756/2017**

Schwyz, 26. September 2017 / pf

Neuorganisation des Finanzausgleichs im Kanton Schwyz – auf die Verteilung kommt es an
Beantwortung des Postulats P 3/17**1. Wortlaute des Postulats**

Am 21. Februar 2017 haben Kantonsrat Dr. Bruno Beeler und sieben Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

„Wir haben genügend Ressourcenpotenzial zur Finanzierung der Staatsaufgaben. Für das Jahr 2016 wird eine ausgeglichene Staatsrechnung erwartet – und auch in vielen Gemeinden zeichnen sich positive Rechnungsabschlüsse ab. Trotz dieser guten Nachricht sind die Finanzprobleme im Kanton Schwyz damit nicht vom Tisch.

Fakt ist, dass die Steuerdisparität zwischen den Regionen im Kanton sehr gross ist – und die angedachten Lastenverschiebungen auf die Gemeinden diese noch vergrössern würden. Der Unmut diesbezüglich nimmt in der Bevölkerung zu. Ebenfalls Tatsache ist das erfreulich hohe Ressourcenpotenzial in unserem Kanton, was jedoch zu hohen Zahlungen in den NFA führt. Da der Kanton alleine die NFA-Steuerlast zu tragen hat, verbleiben ihm nach Abzug des NFA-Beitrags weniger finanzielle Mittel pro Einwohner als in jedem anderen Kanton der Schweiz. Die schweizweit tiefste Steueraus schöpfungsquote führt in den steuerattraktivsten Teilen unseres Kantons zu weiterem Zuzug von Steuersubstrat, was zwar für die Gemeinden erfreulich ist, sich für den Kanton aktuell aber wenig bis gar nicht mehr rechnet. Kurz: Die Lasten sind aktuell ungleich verteilt. Wir stehen vor einer vertikalen (Kanton – Bezirke / Gemeinden) wie einer horizontalen (Disparitäten zwischen den Gemeinden) Herausforderung.

Die Ausgangslage zur Lösung dieser Problematik ist hervorragend: hohes Ressourcenpotenzial, schweizweit tiefste Steueraus schöpfungsquote und ein schlanker Staat mit den kleinsten Pro-Kopf-Ausgaben. Unter Beibehaltung dieser Vorteile muss es möglich sein, allen drei Staatsebenen angemessene Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Aufgaben ohne strukturelles Defizit erfüllen können – und der Kanton wie die Gemeinden weiterhin steuerattraktiv bleiben.

Die Denkfabrik "avenir suisse" führt in einem aktuellen Beitrag bezüglich NFA aus, dass es an sich logisch wäre, wenn die Empfängerkantone die Transfers aus dem Finanzausgleich anteils-

mässig an ihre Gemeinden weiterleiten würden und die Geberkantone ihre Gemeinden zur Mitfinanzierung der Transfers an den Finanzausgleich verpflichten würden. Weiter ist zu lesen, dass der Finanzausgleich die Möglichkeiten für Tiefsteuerstrategien deutlich beschränkt. Dem Steuerwettbewerb seien damit klare Grenzen gesetzt.

Es sind neue Modelle für den Kanton Schwyz gefragt, die es unvoreingenommen zu analysieren und zu beurteilen gilt. Im Zentrum der Überlegungen muss die Frage stehen: Welche Möglichkeiten bieten sich, die Mitfinanzierung des innerkantonalen wie des nationalen Finanzausgleichs allen Stufen sachgerecht zuzuteilen – und dabei die Attraktivität der "Zugpferde" im Bezirk Höfe nicht zu gefährden?

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Kantonsrat Varianten neuer Lösungsansätze vorzulegen, welche diese Gesamtbetrachtung aufnehmen.

Ausgehend von der Sicherung einer hohen Steuerattraktivität soll anhand von Modellen und Varianten aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten sich unter diesen Gesichtspunkten ergeben. Dabei ist im Grundsatz das Modell einer Mitfinanzierung eines NFA-Anteils durch die Gemeinden zu prüfen. Zugleich ist die Schaffung eines "Ausgleichstopfs" zur NFA-Mitfinanzierung und für den Innerkantonalen Finanzausgleich zu prüfen.

Zu prüfende Aspekte bei einer NFA-Mitfinanzierung durch Gemeinden und Bezirke: NFA-Mitfinanzierung durch jene Gemeinden/Bezirke, welche beim Ressourcenpotenzial den schweizerischen Durchschnitt überschreiten. Diese Mitfinanzierung soll Varianten von Quoten enthalten (mathematische Formel).

Es soll aufgezeigt werden, welche möglichen Senkungen des Steuerfusses beim Kanton sich dadurch ergeben und welche Auswirkungen dies auf die NFA-Deckungen der einzelnen Steuerbereiche für den Kanton hat.

Die Auswirkungen dieser Anpassungen auf die Gesamtsteuerbelastungen in den einzelnen Gemeinden sowie auf die dadurch mögliche Senkung der Steuerdisparität sind aufzuzeigen.

Es gilt anhand von Variantenvergleichen aufzuzeigen, welches System für die Festlegung der Transferleistungen am sachgerechtesten ist und sich für die nachhaltige Sicherung einer hohen Steuerattraktivität am besten eignet.

Zu prüfende Aspekte in Bezug auf einen Ausgleichstopf für Innerkantonalen Finanzausgleich und NFA-Mitfinanzierung:

Der Kanton Schwyz schafft einen Ausgleichstopf, in welchen Leistungen der Gemeinden für den Innerkantonalen Finanzausgleich sowie die NFA-Mitfinanzierung fliessen und aus dem die Zahlungen an die Gemeinden im Rahmen des Innerkantonalen Finanzausgleichs und an den Kanton für die NFA-Mitfinanzierung erfolgen.

Es ist zu prüfen, inwiefern der Ausgleichstopf mit anderen Mitteln zu speisen ist.

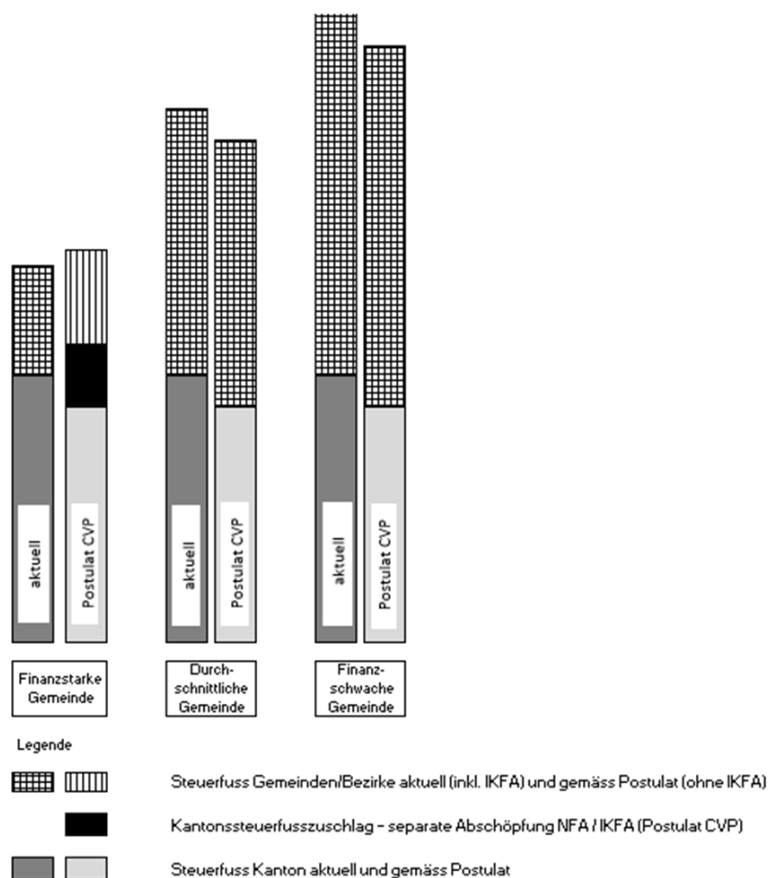
Zu prüfende Variante eines Kantonssteuerfusszuschlags (Abschöpfungszuschlag) zur Direktfinanzierung von Innerkantonalem Finanzausgleich und Mitfinanzierung des NFA-Anteils:

Insbesondere ist zu prüfen, ob neben einem einheitlichen Kantonssteuerfuss, welcher für alle Gemeinden gilt, in den steuerkraftstarken Bezirken und Gemeinden ein separater Kantonssteuerfusszuschlag (Abschöpfungszuschlag) erhoben werden soll. Dieser wird zur Direktfinanzierung des innerkantonalen Finanzausgleichs wie auch zur Mitfinanzierung des NFA-Anteils verwendet. Dieser Abschöpfungszuschlag wird jährlich neu errechnet aufgrund des Ressourcenpotenzials. Liegt dieses pro Gemeinde oder Bezirk über dem Schweizerdurchschnitt, wird direkt bei deren Einwohnern ein Abschöpfungszuschlag erhoben. Die Gemeinden und Bezirke würden in diesem Fall keine Zahlungen an den Innerkantonalen Finanzausgleich mehr leisten und müssten mit ihren Steuereinnahmen nur noch ihren eigenen Finanzhaushalt finanzieren. Der Kanton müsste den NFA nicht mehr alleine finanzieren und könnte den Kantonssteuerfuss senken. Die Steuerdisparität

würde sich verkleinern. Dies immer unter Berücksichtigung der Prämisse, dass die Steuerattraktivität erhalten werden soll.

Wie könnte eine solche Variante aussehen und wie müsste diese rechtlich ausgestaltet sein, damit diese nicht gegen Verfassungsgrundsätze verstösst?

Grafik: Variante Kantonssteuerfusszuschlag (Abschöpfungszuschlag) zur Direktfinanzierung von Innerkantonalem Finanzausgleich und Mitfinanzierung des NFA



Der Regierungsrat wird eingeladen, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Nebst dem vorliegenden Postulat wurde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 14. Dezember 2016 dem Antrag der Staatswirtschaftskommission zugestimmt, dass mit dem nächsten Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018–2021 eine Strategie zur längerfristigen Entwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs vorzulegen ist, die aufzeigt, wie sich der Innerkantonale Finanzausgleich entwickelt und negative Bestände in den Spezialfinanzierungen der Bezirke und Gemeinden ausgeglichen werden sollen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 60 vom 24. Januar 2017 der Erklärung zugestimmt. Die Stellungnahme zur Erklärung erfolgt durch den Regierungsrat zusammen mit der Verabschiedung des AFP 2018–2021 im September 2017.

2.1.2 Der erste umfassende Bericht zur Überprüfung der Wirksamkeit des Innerkantonalen Finanzausgleichs wird im vierten Quartal 2017 vom Regierungsrat veröffentlicht und dient als Grundlage für die Weiterentwicklung des Innerkantonalen Finanzausgleichs im Rahmen des vom Regierungsrat geplanten Projektes „Finanzen 2020“. Der Bericht gibt Auskunft zur Entwicklung

der Schwyzer Gemeindelandschaft, zur Geschichte des Schwyzer Finanzausgleichs, zu den Zielen, Instrumenten und zur Wirkung des aktuellen Finanzausgleichs und fasst letztlich die Kernaussagen und Erkenntnisse zusammen. Der Bericht nimmt unter anderem auch zur direkten Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) des Kantons – wie nachfolgend dargelegt – Stellung.

2.1.3 Der Kanton Schwyz gewärtigt seit der Einführung des NFA im Jahr 2008 stetig steigende Zahlungen in den Ressourcenausgleich von 48 Mio. auf rund 199 Mio. Franken im Jahr 2018. Diese Steigerungen hängen einerseits mit der Entwicklung des Ressourcenpotenzials des Kantons zusammen, andererseits auch mit der Entwicklung in den anderen Geberkantonen. Der Finanzierungsmechanismus des Ressourcenausgleichs ist in der heutigen Form so konstruiert, dass eine Reduktion des Ressourcenpotenzials eines Geberkantons zu Zahlungsverlastungen bei anderen Geberkantonen führt (Solidarhaftung der Geberkantone). Das Ressourcenpotenzial verwendet der NFA, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kantone für den Ausgleich festzulegen. Die Konsequenz eines steigenden Potenzials für Geberkantone sind höhere Ausgleichszahlungen, wobei die zeitliche Verschiebung zu beachten ist. Für die NFA-Zahlungen 2018 werden die Jahre 2012, 2013 und 2014 berücksichtigt.

2.1.4 Die aggregierte Steuerbemessungsgrundlagen für die Berechnung des Ressourcenausgleichs im NFA stellen für den Kanton Schwyz das Einkommen der natürlichen Personen mit einem Anteil von rund 75%, das Vermögen der natürlichen Personen mit rund 15% und die Gewinne der juristischen Personen mit ebenfalls rund 15% dar.

2.1.5 Im NFA nicht berücksichtigt ist die Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials durch Fiskalabgaben der Kantone, Bezirke und Gemeinden. Diese wird mit dem sogenannten Steuer-ausschöpfungsindex gemessen. Im Schweizer Durchschnitt schöpfen die Kantone im Referenzjahr 2017 ihr Ressourcenpotenzial mit 25.4% aus. Der Kanton Schwyz weist mit 10.6% den schweizweit tiefsten Wert auf, gefolgt vom Kanton Zug mit 11.6% und vom Kanton Nidwalden mit 12.5%. Der Durchschnitt der sechs Zentralschweizer Kantone liegt bei 14.0%. Zu beachten ist aber, dass die Grundlagendaten aus den Jahren 2011 bis 2013 stammen. Aufgrund der im Kanton Schwyz erfolgten Steuergesetzteilrevision per 1. Januar 2015 und der Steuerfussanpassungen in den Jahren 2015 und 2016 um insgesamt 50 Steuerfussprozente dürfte die Steuer-ausschöpfung aktuell höher sein.

2.1.6 Die Steuerfussdisparitäten (prozentuale Abweichung der Gemeinde mit dem höchsten zum tiefsten Steuerfuss) verringerten sich von 2001 bis 2016 – ausser in Schwyz – in allen Gemeinden. Im Jahr 2001 betrug die durchschnittliche Disparität 161%, im Jahr 2016 lediglich noch 91%, was einer Reduktion von 70% entspricht. Die Disparitäten im Kanton Schwyz gehören schweizweit immer noch zu den höchsten, was auf die heterogene und kleinräumige Bezirks- und Gemeindestruktur zurückzuführen ist. Namentlich die Disparität beim Steuerfuss hat aber gerade dem Kanton Schwyz zu einem beachtlichen Erfolg im nationalen Steuerwettbewerb verholfen. Die drei hochattraktiven Gemeinden Wollerau, Feusisberg und Freienbach ziehen massgebendes Steuersubstrat bei den natürlichen Personen an, wovon die übrigen Gemeinden durch den Innerkantonalen Finanzausgleich profitieren. Seit 2002 konnten grundsätzlich alle Gemeinden die Steuerfüsse in bedeutendem Ausmass senken und die relative Steuerkraft erhöhen. Die durchschnittliche relative Steuerkraft aller Gemeinden stieg von Fr. 1546.-- im Jahr 2002 auf Fr. 2416.-- im Jahr 2016 an, was einer prozentualen Zunahme von 56% entspricht.

2.1.7 Aufgrund der verschiedenen finanz- und steuerpolitischen Anliegen und Herausforderungen will der Regierungsrat eine nachhaltige Ausgestaltung des Kantonshaushalts unter Wahrung der Standortattraktivität – bei einer gleichzeitig für alle Kategorien von Steuerpflichtigen attraktiven Steuerbelastung – sicherstellen. Dazu wird ein neues Projekt „Finanzen 2020“ gestartet. Es sollen dabei die Aspekte Finanzen, Finanzausgleich, Steuern sowie die dazu erforderlichen

Prozesse berücksichtigt werden. Das Projekt soll vorab Antworten auf die Fragen des mittel- bis längerfristigen Finanzbedarfs und dessen Finanzierung durch das Gemeinwesen (Besteuerung Kanton, Bezirke, Gemeinden sowie Innerkantonaler Finanzausgleich) unter Berücksichtigung der übergeordneten Rahmenbedingungen (insbesondere NFA) geben. Der Zeitplan sieht vor, dass die Erarbeitung der finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau in den Jahren 2018 und 2019 erfolgt. Dieser Zeitrahmen ist erforderlich, weil insbesondere die Wirkungen der Steuergesetzteilrevision 2015 in Verbindung mit dem Kantonssteuerfuss und die Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) auch in mittelfristiger Hinsicht zu validieren sind.

2.2 Mitfinanzierung der NFA-Kosten durch die Gemeinden und Bezirke

2.2.1 Das Postulat zielt darauf ab, die Gemeinden und Bezirke an den NFA-Kosten direkt mitfinanzieren zu lassen. Die Mitfinanzierung soll sich nach dem Ressourcenpotenzial der einzelnen Gemeinden richten, zu einer Senkung des Steuerfusses beim Kanton führen und die Gesamtsteuerbelastung optimieren.

2.2.2 Bei der Entwicklung des kantonalen Staatshaushalts spielt die Finanzierung des interkantonalen NFA des Bundes eine zentrale Rolle. Da mitunter die Steigerung des Ressourcenpotenzials, also der Steuerkraft der natürlichen und juristischen Personen, einen bedeutenden Faktor darstellt, wurde im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 auch der Einbezug der Gemeinden in die Finanzierung des NFA geprüft. In Gesprächen mit dem Bund und mit vergleichbaren Kantonen (wie zum Beispiel Zug) wurden Möglichkeiten diskutiert und analysiert. In der Prüfung und in den Gesprächen konnte festgestellt werden, dass die NFA-Last beim Kanton anfällt und dieser im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und der fiskalischen Äquivalenz primär für dessen Finanzierung zuständig sein muss. Die Verursachung der NFA-Last fusst auf dem einzelnen im Kanton wohnhaften Steuersubjekt – unabhängig seines kommunalen Wohnsitzes – und die Berechnung der NFA-Kosten erfolgt aufgrund des Ressourcenpotenzials und des Ressourcenindex des ganzen Kantons.

2.2.3 Eine Mitfinanzierung der NFA-Zahlung durch ressourcenstarke Gemeinden erscheint nur auf den ersten Blick eine folgerichtige Möglichkeit der kantonalen Kostenabwälzung darzustellen. Eine Beteiligung der Gemeinden mit hoher Steuerkraft an der NFA-Finanzierung des Kantons würde einerseits zu einer Doppelabgeltung führen und andererseits das NFA-auslösende Steuersubjekt (natürliche oder juristische Person) vernachlässigen. Eine Doppelabgeltung insofern, als eine überdurchschnittliche Steuerkraft einer Gemeinde zu horizontalen Steuerkraftausgleichszahlungen im Innerkantonalen Finanzausgleich führt, wodurch die Nehmergemeinden direkt profitieren und dadurch ihren Steuerfuss senken können. Diese tiefen Bezirks- und Gemeindesteuerfüsse ermöglichen es in der Folge dem Kanton, einen wettbewerbsfähigen und kostendeckenden Steuerfuss anzusetzen, damit der seine Aufgaben – wie auch den NFA – finanzieren kann. Dadurch werden die Aufgaben der beiden Staatsebenen ohne Vermischungen transparent und nachvollziehbar finanziert. Letztlich zählt für den Einwohner oder das Unternehmen bei der Standortwahl vorab die Gesamtsteuerbelastung.

2.2.4 Eine Vernachlässigung des NFA-auslösenden Steuersubjekts würde insofern stattfinden, als die Gemeinde zur Mitfinanzierung herangezogen würde, welche überdurchschnittlich viele NFA-auslösende Steuersubjekte zählt (zum Beispiel Freienbach). Dies führte dazu, dass andererseits zum Beispiel die Gemeinde Schwyz mit einem einzelnen Steuerpflichtigen, der auf Stufe Kanton ebenso NFA-Zahlungen auslöst, keinen NFA-Beitrag leisten müsste, da die Gemeinde in der Gesamtheit unterdurchschnittlich viele NFA-auslösende Steuersubjekte zählte. Eine Mitfinanzierung der NFA-Zahlungen des Kantons erfolgt somit sinnvollerweise direkt beim NFA-auslösenden Steuersubjekt und auf Stufe des Kantons (Steuererhebung). Diese wirkungsorientierte Methodik wurde auch vom Bund als zielführend und sachgerecht beurteilt.

2.2.5 Seit Einführung des zusätzlichen Kantonssteuertarifs für höhere Einkommen mit der Steuergesetzteilrevision 2015 verfügt der Kanton über ein solches zielgerichtetes und wirksames Instrument. Die Jahresrechnung 2016 des Kantons hat gezeigt, dass dieser separate Kantonssteuertarif zu Steuermehrerträgen beim Kanton von rund 35 bis 40 Mio. Franken geführt hat. Eine Analyse zum kantonalen Steuerertrag der Steuerperiode 2015 zeigt, dass die Steuermehrerträge aus dem Kantonsteuertarif vorwiegend in den finanzstarken Gemeinden mit Anteilen von 35% in Freienbach, 29% in Wollerau, 16% in Feusisberg, 1% in Küssnacht, 1% in Altendorf und 0.5% in Lachen angefallen sind. Dies wiederum hat im Wettbewerbsvergleich in diesen Gemeinden zu einer Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung für hohe Einkommen geführt, wovon der Kanton und letztlich auch die übrigen Gemeinden finanziell profitieren.

2.2.6 Die Gesamtsteuerbelastung über Kanton, Bezirk und Gemeinde steht im Mittelpunkt. Diese hat sich nach Einführung des zusätzlichen Kantonssteuertarifs und den beiden kantonalen Steuerfussanpassungen namentlich in den drei finanzstarken Gemeinden erhöht. Im Weiteren führt die zusätzliche Abschöpfung im Innerkantonalen Finanzausgleich bei den Gebergemeinden im Jahr 2018 zu Grenzabschöpfungsbelastungen (69.8% für Wollerau, 67.6% für Feusisberg und 52.9% für Freienbach), welche nahe bei den aktuellen Gemeindesteuerfüssen liegen und somit mittelfristig zu Steuererhöhungen in diesen Gemeinden führen müssen.

2.2.7 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die direkte Belastung des Steuersubjektes mit hohem Einkommen oder Vermögen dem Kanton eine stufengerechte und direkte Mitfinanzierung seiner NFA-Kosten ermöglicht wird. Eine Vermischung der Finanzierung der kantonalen NFA-Last mit den innerkantonalen kommunalen Ausgleichsfinanzierungen erscheint nicht sinnvoll, zumal für beides bereits wirksame Instrumente bestehen. Durch die Trennung bleiben die Instrumente des Innerkantonalen Finanzausgleichs und des Interkantonalen Finanzausgleichs äquivalent und transparent finanziert. Im Zentrum steht letztlich die Gesamtsteuerbelastung.

2.3 Ausgleichstopf zum Innerkantonalen Finanzausgleich und zur NFA-Mitfinanzierung

2.3.1 Das Postulat verlangt, dass zur NFA-Mitfinanzierung durch die Gemeinden und Bezirke die bestehenden Spezialfinanzierungen des Innerkantonalen Finanzausgleichs durch zusätzliche Finanzmittel von den Bezirken und Gemeinden alimentiert würden und der Kanton daraus Beiträge zur Finanzierung der NFA-Kosten beanspruchen könnte.

2.3.2 Bereits heute stehen dem Innerkantonalen Finanzausgleich zwei getrennte Spezialfinanzierungen für die Gemeinden und die Bezirke zur Verfügung, welche seit Einführung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2002 ihren Zweck erfüllen. Der erste Wirksamkeitsbericht wird die Umsetzung der gesetzlichen Ziele und deren Wirkung aufzeigen und beurteilen. Ein weiteres Ausgleichsgefäss, nebst diesen Instrumenten des horizontalen Ressourcenausgleichs (unter den Gemeinden und Bezirken) und des vertikalen Normaufwandausgleichs (vom Kanton an die Gemeinden), erscheint dem Regierungsrat nicht notwendig. Der horizontale Ressourcenausgleich wird durch die Steuerkraftabschöpfung bei den Gebergemeinden (-bezirke) und durch den Anteil an der Grundstückgewinnsteuer alimentiert. Seit 2015 stehen im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs dem Kanton 75% und den Gemeinden und Bezirken 25% der Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer zur Verfügung. Bis 2015 waren es noch je 50%.

2.3.3 Somit wird erkennbar, dass die Ausweitung des Innerkantonalen Finanzausgleichs durch eine Alimentierung mit Beiträgen der Gemeinden und Bezirke zugunsten des Kantons artfremd und falsch wäre. Die Instrumente des Innerkantonalen Finanzausgleichs dienen dem Ausgleich zwischen den Gemeinden und Bezirken und nicht dem Kanton. Der Kanton hat ein Interesse, dass die finanzielle Ausstattung der Gemeinden und Bezirke es ihnen erlaubt, eine wirtschaftliche und wirksame Aufgabenerfüllung vorzunehmen. Der Kanton hingegen benötigt kein Ausgleichsgefäss. Er kann die notwendigen Finanzmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben und

Pflichten durch entsprechende Steuern direkt beim Steuersubjekt erheben, was dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz entspricht. Der Kanton ist für die Begleichung der NFA-Kosten zuständig, sie ist seine Aufgabe. Er kann in den gesetzgeberischen Prozessen national mitwirken, hat die entsprechenden Kompetenzen und die Verantwortung, die Finanzierung adäquat vorzunehmen. Von einer Vermischung von Aufgabe und Finanzierung über zwei Staatsebenen hinweg ist abzuraten. Eine Entlastung des Kantons kann vielmehr durch einfache und effiziente Strukturen auf kommunaler Ebene gelingen, in dem der Kanton vom vertikalen Normaufwandausgleich – der vorwiegend der Strukturhaltung dient – entlastet würde.

2.4 Kantonssteuerfusszuschlag (Abschöpfungszuschlag)

2.4.1 Die Postulanten können sich alternativ vorstellen, neben einem einheitlichen Kantonssteuerfuss, welcher für alle Gemeinden gilt, in den steuerstarken Gemeinden und Bezirken einen zusätzlichen Kantonssteuerfusszuschlag (Abschöpfungszuschlag) zur Finanzierung des Innerkantonalen Finanzausgleichs und der NFA-Kosten des Kantons zu erheben. Dieser Zuschlag soll bei Gemeinden und Bezirken mit erhöhtem Ressourcenpotenzial Anwendung finden.

2.4.2 Das Parlament legt den kantonalen Steuerfuss zusammen mit dem Voranschlag im Rahmen des jährlichen AFP fest. Der Steuerfuss dient der kurzfristigen Finanzierung der im Voranschlag beantragten Ausgaben und Einnahmen zur Wahrnehmung der kantonalen Staatsaufgaben und Erbringung der geplanten Leistungen. Der Steuerfuss gilt für den ganzen Kanton. Eine Differenzierung des kantonalen Steuerfusses nach Gemeinden und Bezirke erscheint dem Regierungsrat weder praktikabel noch sinnvoll und würde die Autonomie der Bezirke und Gemeinden massgebend beschneiden.

2.4.3 Seit 2015 steht dem Kanton mit dem zusätzlichen Kantonssteuertarif auf Tarifebene ein effizientes und wirksames Mittel zur Belastung des NFA-auslösenden Steuersubjektes zur Verfügung. Tarifanpassungen erfolgen im Gegensatz zur Festlegung des Steuerfusses in einem breit abgestützten demokratischen Gesetzgebungsverfahren. Der Steuertarif definiert auf eine beständige und mittelfristige Dauer hin, in welchen Steuerkategorien die Steuererhebung zu erfolgen hat und wieviel in den entsprechenden Einkommens- und Vermögensklassen abzuschöpfen ist. Wie bereits unter Ziffer 2.2.5 ausgeführt, greift der Kantonssteuertarif direkt beim Steuersubjekt mit hohem Einkommen und Vermögen. Hierdurch leistet dieses – im Gegensatz zu einem Kantonssteuerfusszuschlag bei ressourcenstarken Gemeinden und Bezirken – unabhängig von seiner Wohnortgemeinde einen Beitrag an die Finanzierung der kantonalen Kosten (unter anderem für den NFA).

2.4.4 Abschliessend kann festgehalten werden, dass ein Zuschlag auf dem Kantonssteuerfuss in den ressourcenstarken Gemeinden und Bezirke dem Prinzip der Belastung des NFA-auslösenden Steuersubjektes widerspricht und in der Anwendung als nicht praktikabel und sinnvoll, ja nachgerade ungerecht, erscheint. Mit dem zusätzlichen Kantonssteuertarif besteht seit 2015 bereits ein effizientes und wirksames Instrument, um Ressourcenpotenzial bei NFA-auslösenden Steuersubjekten durch den Kanton zusätzlich auszuschöpfen. Allfällige Anpassungen und Optimierungen will der Regierungsrat im Rahmen einer finanz- und steuerpolitischen Gesamtschau mit dem Projekt „Finanzen 2020“ in den Jahren 2018 und 2019 prüfen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 3/17 als nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

